



**Geschäftsführendes Präsidialmitglied**

40474 Düsseldorf, den 12.04.1999  
Kaiserswerther Straße 199/201  
Postfach 10 39 52, 40030 Düsseldorf  
Telefon 0211/4 58 7-1, Durchwahl 4587-223  
Telefax 0211 - 4 58 72 11  
PC-Fax 0211 - 9 43 33 9  
e-mail: info@nwstgb.de  
Internet: http://www.nwstgb.de

An den Vorsitzenden  
und die  
Damen und Herren Abgeordneten

- des Ausschusses für Arbeit, Gesundheit und Soziales
- des Ausschusses für Innere Verwaltung
- des Ausschusses für Kommunalpolitik
- des Ausschusses für Verwaltungsstrukturreform

Aktenzeichen: 1 025-70 v/1e

des Landtages Nordrhein-Westfalen

**Erstes Gesetz zur Modernisierung von Regierung und Verwaltung in Nordrhein-Westfalen**

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,  
sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete,

wir dürfen Sie bitten, unsere nachfolgende Stellungnahme zum Ersten Gesetz zur Modernisierung von Regierung und Verwaltung bei Ihren Beratungen zu berücksichtigen. Die Stellungnahme des Nordrhein-Westfälischen Städte- und Gemeindebundes nimmt Artikel 18 - Gesetz zur Änderung des Gesetzes über den Rettungsdienst sowie die Notfallrettung und den Krankentransport durch Unternehmer - aus. Diesbezüglich haben Sie bereits mit Schreiben vom 29.03.1999 eine Stellungnahme der Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände erhalten, die von uns in vollem Umfang mitgetragen wird.

Mit freundlichen Grüßen

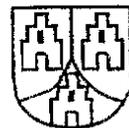
*Heinrichs*  
(Friedrich Wilhelm Heinrichs)

LANDTAG  
NORDRHEIN-WESTFALEN  
12. WAHLPERIODE

**ZUSCHRIFT**  
**12/2846**

*Alle Abs.*

Anlage



## Nordrhein-Westfälischer Städte- und Gemeindebund

40474 Düsseldorf, den 8. April 1999  
Kaiserswerther Straße 199/201  
Postfach 10 39 52, 40030 Düsseldorf  
Telefon 0211/4 58 7-1, Durchwahl 4587-223  
Telefax 0211 - 4 58 72 11  
PC-Fax 0211 - 9 43 33 9  
e-mail: info@nwstgb.de  
Internet: http://www.nwstgb.de

Aktenzeichen: 1 025-70 vl/le

### S t e l l u n g n a h m e

#### **zum Ersten Gesetz zur Modernisierung von Regierung und Verwaltung in Nordrhein-Westfalen (Erstes Modernisierungsgesetz - Erstes ModernG NRW)**

#### **Artikel 1: Änderung der Gemeindeordnung**

##### **1. Ziffer 8 (§ 107 GO)**

Die Streichung der Worte "dringend" und "erfordern" in § 107 Abs. 1 Satz 1 Ziffer 1 werden ausdrücklich begrüßt. Hiermit werden interpretatorische Unklarheiten beseitigt und insofern eine begrenzte Ausweitung der Handlungsmöglichkeiten für die Gemeinden in sachlicher Hinsicht geschaffen.

Der Gesetzentwurf sieht ferner vor, daß hinter § 107 Abs. 1 Satz 3 GO ein neuer Satz angefügt wird des Inhalts, daß "alle Tätigkeiten oder Tätigkeitsbereiche, mit denen die Gemeinde an dem vom Wettbewerb beherrschten Wirtschaftsleben teilnimmt, um ausschließlich Gewinn zu erzielen, keinem öffentlichen Zweck entsprechen". Die vorgesehene Ergänzung von § 107 Abs. 1 GO ist lediglich eine Bestätigung der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts. Sie enthält keinen neuen Regelungsgehalt und ist daher entbehrlich.

In § 107 Abs. 3 GO wird das bisher geltende Territorialprinzip als Betätigungsgrenze aufgegeben. Die Betätigung außerhalb des Gemeindegebietes wird - abgesehen von den Voraussetzungen des § 107 Abs. 1 GO - abhängig gemacht von der "Wahrung der berechtigten Interessen der betroffenen kommunalen Gebietskörperschaften". Diese Formulierung ist zu unbestimmt, um die vorauszusehenden Konflikte zu regeln. Die Problematik ist sowohl aus der Sicht der agierenden Kommune bzw. des diesbezüglichen kommunalen Unternehmens als auch aus der Sicht der betroffenen Kommune bzw. ihres Unternehmens zu sehen. Beide Kommunen können sich - vor dem Hintergrund einer unterschiedlichen Betroffenheit - auf das ihnen verbürgte Selbstverwaltungsrecht im Rahmen des Art. 28 GG berufen. Dieser Konflikt kann nur so aufgelöst werden, daß das Tätigwerden einer Kommune auf dem Hoheitsgebiet einer anderen Kommune nur mit Zustimmung dieser betroffenen Gemeinde möglich ist. Insofern ist der neue Abs. 3 Satz 1 zweiter Halbsatz wie folgt zu ändern:

"...und das Einvernehmen der betroffenen kommunalen Gebietskörperschaften vorliegt".

Abs. 3 Satz 2 von § 107 GO (neu) ist wie folgt zu fassen:

"Bei Versorgung mit Strom und Gas gelten die Vorschriften des Energiewirtschaftsgesetzes".

Hiermit wird ein neuer Regelungstatbestand geschaffen und klargestellt, daß hinsichtlich der Einschränkungen der wirtschaftlichen Betätigung im Bereich der Versorgung mit Strom und Gas die bundesrechtlichen Vorschriften einschließlich der dort normierten Einschränkungen maßgeblich sind.

Allgemeiner Grundsatz im Rahmen des § 107 GO ist, daß Annexstätigkeiten zulässig sind. Diese Annexstätigkeiten müssen allerdings auf die kommunalen Einrichtungen begrenzt bleiben. Entscheidend ist dabei die Frage, ob die in Aussicht genommene Fremdbedarfsdeckung zielgerichtet und insbesondere durch den Aufbau neuer Kapazitäten erfolgt oder aber "bei Gelegenheit" der eigentlichen, bislang wahrgenommenen Aufgabenverwirklichung unter Ausschöpfung vorhandener, sonst brachliegender Kapazitäten betrieben wird. Vor diesem Hintergrund dürfen "neue Geschäftsfelder" mit dem primären Ziel der Leistungserbringung für Dritte (z. B. Kfz-Reparaturbetriebe, Installationsbetriebe etc.) nicht eröffnet werden, weil damit eine unmittelbare Konkurrenz zu den vorhandenen Unternehmen der Privatwirtschaft, insbesondere zum örtlichen Handwerk geschaffen würde.

2. Ziffer 8 (§ 108 GO)

Die in § 108 GO vorgesehenen Einschränkungen hinsichtlich der Gründung, Übernahme, Erweiterung oder Beteiligung an einer Aktiengesellschaft und der Gründung bzw. Beteiligung an einer GmbH werden im Interesse der Sicherung kommunaler Steuermöglichkeit begrüßt.

3. Ziffer 9 (neuer § 114 a GO)

Mit der Anstalt des öffentlichen Rechts wird das Angebot an Rechtsformen für die wirtschaftliche und nicht-wirtschaftliche Betätigung der Gemeinden erweitert. Die Anstalt als juristische Person des öffentlichen Rechts gewährt einerseits mehr Spielraum als der rechtlich unselbständige Eigenbetrieb bzw. die eigenbetriebliche Einrichtung; andererseits ermöglicht sie der Gemeinde eine wirkungsvollere Steuerung als privatrechtliche Organisationsformen, da sie nicht den Bindungen des Gesellschaftsrechts unterliegt. Die in § 114 a GO vorgesehene Regelung wird ausdrücklich begrüßt.

4. Ziffer 13 (§ 126 GO)

a) Die Erweiterung der Experimentierklausel wird nach unserer Einschätzung die Umsetzung der Verwaltungsmodernisierung in den Städten und Gemeinden Nordrhein-Westfalens erleichtern. Die Ausweitung der Regelungsbereiche über die organisations- und haushaltsrechtlichen Vorschriften der GO bzw. der zur Durchführung ergangenen Rechtsverordnungen hinaus wird ausdrücklich begrüßt. Nicht nachvollziehbar ist allerdings, warum nach § 126 Abs. 1 i. V. m. Abs. 3 GO generell allen Gemeinden Ausnahmen von den Bestimmungen der GO ermöglicht wird, andererseits Modellversuche bezüglich der Bildung eines Ausschusses für Zuwanderung und Integration und der Bildung eines integrativen Entscheidungsgremiums anstelle des Hauptausschusses und des Verwaltungsvorstandes nur Große kreisangehörige

Städte und kreisfreie Städte berücksichtigt werden. Modellversuche in diesen Bereichen müssen ebenfalls allen Städten und Gemeinden offenstehen.

- b) Der NWStGB sieht keine Notwendigkeit, die Anzahl der Modellversuche in § 126 Abs. 3 Satz 2 GO (neu) um Regelungen für die Verbindlichkeit von Zielvereinbarungen zwischen Rat und Verwaltung über Zuständigkeiten für Große kreisangehörige Gemeinden und kreisfreie Städte zu erweitern. § 41 Abs. 3 GO bietet ausreichende Möglichkeiten, interne Vereinbarungen zu treffen.

#### 5a. Absenkung der Schwellenwerte

**Ergänzend** zu den vorgesehenen Änderungen der Gemeindeordnung erlauben wir uns, nochmals auf ein weiteres zentrales Anliegen des Nordrhein-Westfälischen Städte- und Gemeindebundes in Zusammenhang mit der Verwaltungsstrukturreform zurückzukommen. Wir sind der Auffassung, daß die derzeitigen Schwellenwerte des gestuften Aufgabenmodells nicht mehr zeitgemäß sind. Im Jahre 1998 jährte sich das erste Funktionalreformgesetz zum zwanzigsten Mal. Grundgedanke für die im Zusammenhang mit der Funktionalreform festgelegten gestuften Aufgabenzuweisung war, die notwendige Orts- und Bürgernähe der Aufgabenerfüllung zu gewährleisten, ohne andererseits die erforderliche Verwaltungs- und Leistungskraft der Gemeinden außer Acht zu lassen. Zwanzig Jahre nach der Funktionalreform müssen die für eine Aufgabenzuweisung zugrunde gelegten Einwohnerschwellenwerte überprüft werden mit dem Ziel, sie zumindest von 25.000 auf 20.000 Einwohner sowie von 60.000 auf 50.000 Einwohner abzusenken. Nur durch eine derartige Absenkung wird nach Ansicht des Präsidiums des NWStGB die notwendige Orts- und Bürgernähe der Aufgabenerfüllung noch besser gewährleistet.

Unsere Forderung gründet sich auf nachstehende Überlegungen: Die Verwaltungs- und Leistungskraft der Kommunen mit 20.000 bzw. 50.000 Einwohnern ist ausreichend, um neue Aufgaben sachgerecht zu erfüllen. Diese Einschätzung wird durch normgeberische Wertentscheidungen bestätigt. Nach der gültigen Stellenobergrenzenverordnung für Gemeinden, die bindende Höchstwerte für die Personalausstattung bei Beförderungsämtern aufstellt, unterscheiden sich die nach § 7 der Stellenobergrenzenverordnung möglichen Höchstzahlen bei Gemeinden mit 25.000 Einwohnern nicht von denen mit 20.000 Einwohnern. Der Normgeber geht also bereits heute davon aus, daß in Gemeinden mit 25.000 Einwohnern der gleiche Personalbestand bei Beförderungsämtern wie in Gemeinden mit 20.000 Einwohnern vorhanden ist. Bei Gemeinden mit 50.000 bzw. 60.000 Einwohnern ist es geringfügig anders. In Gemeinden mit 60.000 Einwohnern kann **eine** Stelle der Besoldungsgruppe A 13 mehr eingerichtet werden. Insofern liegen auch hier vergleichbare Verhältnisse vor. Des weiteren muß die gute Ausbildung des Verwaltungspersonals berücksichtigt werden. Seit 1976 werden Kommunalbeamte des gehobenen Dienstes in einem dreijährigen Studium an der Fachhochschule für öffentliche Verwaltung Nordrhein-Westfalen in qualitativ hervorragender Weise ausgebildet. Die im Wechsel von Theorie an der Fachhochschule und Praxis in den Kommunen gewonnenen Erkenntnisse versetzen die Angehörigen des gehobenen Dienstes, das Rückgrat der Kommunalverwaltung, in die Lage, höherwertige Aufgaben wahrzunehmen. Im übrigen liefert die Praxis anderer Bundesländer mit niedrigeren Schwellenwerten den Beleg dafür, daß auch kleinere Kommunen zu einer qualifizierten Aufgabenwahrnehmung ohne Leistungseinbußen für den Bürger in der Lage sind (Bayern: Städte über 50.000 Einwohner kreisfrei; über 30.000 Einwohner Große Kreisstadt. Baden-Württemberg: Städte über 20.000 Einwohner Große Kreisstadt. Rheinland-Pfalz: Städte über 25.000 Einwohner Große kreisangehörige Stadt).

#### 5b. Überörtliche Prüfung

Die überörtliche Prüfung der Städte und Gemeinden in Nordrhein-Westfalen ist derzeit so organisiert, daß die Bezirksregierungen die kreisfreien Städte und die Kreise und die

kreisangehörigen Städte und Gemeinden prüfen. Arbeitsweise, Effizienz und Verwertbarkeit der Ergebnisse der Gemeindeprüfungsämter der Kreise und Bezirksregierungen in Nordrhein-Westfalen werden seit längerer Zeit sehr kritisch betrachtet. Neben inhaltlich-methodischen Defiziten der Gemeindeprüfung wird insbesondere die fehlende Kongruenz von gesetzlichen Vorgaben für die Gemeindeprüfung und praktischen Bedürfnissen der Städte und Gemeinden bemängelt. Diese Kritik wurde durch ein vom Innenministerium des Landes Nordrhein-Westfalen in Auftrag gegebenes Gutachten der Wibera-AG eindrucksvoll bestätigt, welches u.a. zu folgender Aussage kam: „Zugespitzt kann man formulieren, daß eine nach gleichen Grundsätzen und mit gleichen Maßstäben vorgehende, von einem einheitlichen Prüfungsverständnis getragene überörtliche Gemeindeprüfung in Nordrhein-Westfalen praktisch nicht existiert.“

Nach intensiver Befassung in den Gremien des NWStGB hat sich das Präsidium in seiner 122. Sitzung am 29.05.1996 in Hattingen dafür ausgesprochen, die überörtliche Prüfung grundsätzlich neu zu strukturieren. Vorbild hierfür kann nach Auffassung des Präsidiums die Regelung in Baden-Württemberg sein, wo Land und Kommunen gemeinsam im Rahmen einer landesweit zuständigen Anstalt des öffentlichen Rechts sowohl Rechtmäßigkeits- als auch Wirtschaftlichkeitsprüfung gewährleisten.

Die erforderliche Reform der überörtlichen Prüfung in Nordrhein-Westfalen muß sich auf vier Kernpunkte beziehen, nämlich

- Konzentration der überörtlichen Prüfung in einer landesweit zuständigen Institution,
- Freiheit von staatlichen Aufgaben,
- Finanzierungsbeitrag des Landes und
- Wirtschaftlichkeitsberatung auf Antrag.

## **Artikel 2: Änderung des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit**

### **1. Ziffer 3 (§ 10 Abs. 1)**

Nach wie vor ist die Genehmigung der Verbandssatzung durch die Aufsichtsbehörde vorgesehen. Ein Anzeigeverfahren mit einer gleichzeitigen Regelung der Genehmigungsfiktion nach Ablauf von vier Wochen würde u. E. zu einer Verfahrenserleichterung führen.

2. Gemäß § 1 Abs. 1 Satz 1 GkG a. F. können Gemeinden und Gemeindeverbände Aufgaben, zu deren Erfüllung sie berechtigt oder verpflichtet sind, nach den Vorschriften dieses Gesetzes gemeinsam wahrnehmen. Hiermit wird die kommunale Zusammenarbeit auf horizontaler Ebene ermöglicht, soweit eine Zuständigkeit unter dem Gesichtspunkt der örtlichen Angelegenheit der Gemeinschaft gegeben ist bzw. eine gesetzliche Zuständigkeitsregelung vorliegt. Zur Erschließung weiterer Potentiale für eine effektivere und effizientere Aufgabenerledigung sowie zur Berücksichtigung besonderer örtlicher Gegebenheiten sind aus Sicht des NWStGB die Aufgabenzuständigkeiten so zu flexibilisieren, daß aufgrund freiwilliger Vereinbarungen der betroffenen kommunalen Gebietskörperschaften eine abweichende Aufgabenzuordnung möglich gemacht wird. Das gestufte Aufgabenmodell ist durch eine Öffnungsklausel zu ergänzen, die eine Aufgabenverschiebung zwischen Kreisen und kreisangehörigen Städten durch freiwillige Vereinbarungen ermöglicht.
3. Gemäß § 20 Abs. 1 GkG ist u.a. das Ausscheiden von Verbandsmitgliedern sowie die Auflösung des Zweckverbandes abhängig von einer Zweidrittelmehrheit der Verbandsmitglieder, sofern nicht die Verbandssatzung etwas anderes bestimmt. In einer Vielzahl von Fällen enthalten die Verbandssatzungen keinerlei Bestimmungen. Die Folge ist, daß ein Ausscheiden von Verbandsmitgliedern gegen den Willen der anderen Verbandsmit-

glieder vor dem Hintergrund der erforderlichen Zweidrittelmehrheit praktisch nur in den Fällen möglich ist, in den - analog zur Rechtsprechung der Zivilgerichte - ein Wegfall der Geschäftsgrundlage geltend gemacht werden kann. Dieser Umstand belastet in vielen Fällen die Beziehungen der betroffenen Kommunen. Vor diesem Hintergrund stellt sich die Frage, ob die unbefristete Selbstbindung von Kommunen noch richtig und zeitgemäß ist. Zweckmäßiger wäre es, die Höchstdauer von Zweckverbänden auf 15 oder 20 Jahre zu befristen und eine Verlängerung der Laufzeit von der einstimmigen Beschlußfassung aller Mitglieder abhängig zu machen.

### **Artikel 3: Änderung der Kreisordnung**

Hierzu werden aus Sicht des NWStGB keine Anmerkungen gemacht.

### **Artikel 4: Änderung der Gemeindehaushaltsverordnung**

Die vorgesehenen Neuregelungen sind zu begrüßen. Sie erweitern die Spielräume der Städte und Gemeinden, die im Rahmen der Umsetzung des Neuen Steuerungsmodells weitreichende Budgetierungen durchführen wollen. Auch die Ermöglichung der einseitigen Deckungsfähigkeit von Ausgaben des Verwaltungshaushaltes zugunsten von Ausgaben des Vermögenshaushaltes ist sinnvoll, da hierdurch eine größere Flexibilität bei der Ressourcenverwendung eingeführt wird, ohne daß – was bei einer gegenseitigen Deckungsfähigkeit der Fall wäre – die Gefahr besteht, daß mittelbar konsumtive Ausgaben über Kredite finanziert werden.

In diesem Zusammenhang möchten wir darauf hinweisen, daß uns aus dem Kreis der Mitgliedskommunen mehrfach mitgeteilt wurde, daß die kommunalen Aufsichtsbehörden im Zusammenhang mit der Genehmigung von Haushaltssicherungskonzepten Budgetierungsmaßnahmen und die hiermit verbundene Übertragung von ersparten Ausgaben auf das Folgejahr mit der Begründung, dies seien freiwillige Ausgaben, nicht zulassen. Dem ist entschieden zu widersprechen: Die Budgetierung dient zur Mobilisierung von Wirtschaftlichkeitseffekten und ist somit selbst ein Instrument der Haushaltskonsolidierung. Von daher steht bei Städten und Gemeinden, die ein Haushaltssicherungskonzept aufstellen müssen, einer Budgetierung haushaltsrechtlich nichts im Wege, sie dürfte sogar im Einzelfall durchaus durch den Wirtschaftlichkeitsgrundsatz geboten sein.

Hinsichtlich der konkreten Formulierung des Gesetzentwurfes möchten wir noch zwei redaktionelle Änderungsvorschläge vortragen:

- In § 19 Abs. 2 Gemeindehaushaltsverordnung NW sollte es statt „Ausgaben“ „Ausgabeermächtigungen“ heißen.
- In § 19 Abs. 3 Gemeindehaushaltsverordnung NW schlagen wir vor, den Begriff „Zahlungen“ durch den Begriff „Zahlung“ zu ersetzen.

### **Artikel 5: Änderung des Kommunalisierungsmodellgesetzes (Vergnügungssteuer)**

Die Möglichkeit, Ausnahmen vom Vergnügungssteuergesetz im Rahmen des Kommunalisierungsmodellgesetzes zu genehmigen, soll auf den gesamten Regelungsbereich des Vergnügungssteuergesetzes, also insbesondere auch auf die inhaltliche Ausgestaltung der Steuerstatbestände, erweitert werden.

Die kommunale Kritik richtet sich nicht nur gegen die zwingende Vorgabe von Steuersätzen, sondern auch gegen die inhaltliche Ausgestaltung des Vergnügungssteuergesetzes, insbesondere gegen die Definition der vergnügungssteuerpflichtigen Veranstaltungen in § 2 Vergnügungssteuergesetz. Die vorgesehene Erweiterung der Möglichkeit von Modellversuchen erfaßt zwar auch diese Punkte, greift aber dennoch zu kurz. Vielmehr ist vor dem Hintergrund der seit Jahren geäußerten Kritik am Vergnügungssteuerrecht in Nordrhein-Westfalen zu fordern, daß – wie in vielen anderen Bundesländern auch – die Regelung des gesamten Vergnügungssteuerrechts in die Hände der Städte und Gemeinden gelegt wird. Wie schon seit Jahrzehnten bei der Hundesteuer sollte es auch bei der Vergnügungssteuer gemeindlichen Steuersatzung überlassen bleiben, Steuerstatbestände und Steuersätze autonom zu regeln. Die bewährte Praxis bei Hundesteuer und Zweitwohnungsteuer zeigt, daß die Städte und Gemeinden ohne weiteres in der Lage sind, gemeindliche Steuersatzungen eigenverantwortlich aufzustellen.

### **Artikel 6: Änderung der Ersten Verordnung zur Durchführung des Gesetzes für ein Kommunalisierungsmodell**

Die vorgeschlagene Änderung wird begrüßt.

### **Artikel 7: Änderung des Kommunalabgabengesetzes**

Die vorgeschlagene Änderung wird begrüßt.

### **Artikel 8: Änderung des Gebührengesetzes**

Die beabsichtigte Neuregelung entspricht einer seit längerem von vielen Städten und Gemeinden erhobenen Forderung. Insbesondere kann durch gemeindliche Gebührenordnungen eine tatsächliche Kostendeckung bei der Erbringung der jeweiligen Verwaltungsleistungen erreicht werden. Der NWSiGB ist der Auffassung, daß dies flächendeckend der Fall sein soll. Für Ausnahmetatbestände besteht kein Bedarf.

### **Artikel 9: Änderung des Weiterbildungsgesetzes**

Gegen die Aufhebung des § 8 Weiterbildungsgesetz sprechen aus kommunaler Sicht keine Bedenken, da lediglich die Rechtsgrundlage für die Arbeit des Landesinstituts für Schule und Weiterbildung mit übrigen landesrechtlichen Vorschriften harmonisiert werden soll.

Die Aufhebung der §§ 9, 12 und 15 bis 19 Weiterbildungsgesetz ist aus kommunaler Sicht sehr zu begrüßen. Es handelt sich um diejenigen Vorschriften, die bereits heute im Rahmen einer Ausnahmegenehmigung nach § 2 Kommunalisierungsmodellgesetz auf Antrag ausgesetzt werden können.

Die Streichung der vorgenannten Vorschriften stellt die Notwendigkeit der Planung und Abstimmung von Weiterbildungsangeboten nicht in Frage, beseitigt aber überflüssige Standards hinsichtlich der konkreten Art der Aufgabenerledigung.

Die mit der Einführung einer Experimentierklausel in § 30 Weiterbildungsgesetz vorgesehene Erweiterung der kommunalen Handlungsspielräume im Weiterbildungsbereich ist grundsätzlich zu begrüßen. Sie ermöglicht es den Trägern kommunaler Volkshochschulen, vor Ort

andere Modelle der Aufgabenerfüllung im Hinblick auf ihre Effizienz zu erproben. Die der Gesetzesbegründung zu entnehmende Aussage, daß ein flächendeckendes und qualitativ vergleichbares Weiterbildungsangebot in allen Städten und Gemeinden durch diese Experimentierklausel nicht in Frage gestellt werden darf, wird von uns nachhaltig unterstützt. Vor dem Hintergrund des Konsenses, daß die kommunale Pflichtaufgabe Weiterbildung als solche nicht berührt wird, muß aber sichergestellt sein, daß das Gebrauchmachen von einer Experimentierklausel nicht als Rechtfertigung für eine spätere pauschale Mittelkürzung seitens des Landes herangezogen wird.

Ungeachtet der Tatsache, daß eine Erweiterung kommunaler Handlungsspielräume im Weiterbildungsbereich vom Grundsatz her zu begrüßen ist, stellt sich für uns die Frage, wie sich Art. 9 des Modernisierungsgesetzes zu den andauernden Bemühungen um eine Novellierung des Weiterbildungsgesetzes insgesamt verhält. Vor dem Hintergrund der Tatsache, daß die Strukturen des jetzigen Weiterbildungsgesetzes insbesondere im Hinblick auf die Angebotsstruktur und die Finanzierung zwischen Land und Trägern diskutiert werden, halten wir es für zweckmäßiger, eine Experimentierklausel nicht zum jetzigen Zeitpunkt, sondern im Zusammenhang mit einer Novellierung des Weiterbildungsgesetzes insgesamt vorzusehen.

#### **Artikel 10: Änderung des Lehrerausbildungsgesetzes**

Gegen die beabsichtigte Streichung des § 23 Abs. 4 Lehrerausbildungsgesetz bestehen aus kommunaler Sicht keine Bedenken. Wir verweisen insofern auf unsere Ausführungen zur Streichung von § 8 Weiterbildungsgesetz.

#### **Artikel 11: Änderung des Verwaltungsverfahrensgesetzes**

Die vorgeschlagenen Änderungen zur Vereinfachung und Beschleunigung von Genehmigungsverfahren werden begrüßt. Wir bezweifeln allerdings, ob eine generelle Verpflichtung der Behörde, auf Verlangen des Antragstellers eine Antragskonferenz einzuberufen, der Verfahrensbeschleunigung dient. Diese Möglichkeit sollte im Ermessen der Behörde liegen und ist auch ohne gesetzliche Regelung durchführbar.

#### **Artikel 12: Gesetz zur Ausführung des Bundessozialhilfegesetzes**

Der NWStGB unterstützt das Anliegen der Landesregierung, die Ausführungsbestimmungen zum Bundessozialhilfegesetz neu zu fassen, an die heutige Rechtslage des kommunalen Verfassungsrechts, des Bundessozialhilfegesetzes und des Sozialgesetzbuches anzupassen und dabei zu vereinfachen, zu ergänzen sowie zu konkretisieren. Unter dem Gesichtspunkt der größeren Transparenz ist auch die Aufnahme der Verfahrensregelung in das AG-BSHG und die Bündelung der Zuständigkeitsregelungen in einer Verordnung zur Ausführung des BSHG sinnvoll.

Die im Entwurf des AG-BSHG enthaltenen Anpassungen und Ergänzungen, die z.T. auch auf Forderungen des NWStGB zurückgehen, werden – bis auf den Entwurf zu § 6 (vgl. hierzu weiter unten) – als insgesamt sachlich gerechtfertigt, konsequent umgesetzt und aus kommunaler Sicht begrüßenswert eingestuft. Änderungs- und Ergänzungswünsche hat der NWStGB hierzu nicht vorzutragen. Neben Anpassungen und redaktionellen Änderungen gegenüber der geltenden Rechtslage unterstützen die kreisangehörigen Städte und Gemeinden ausdrücklich die

- Klarstellung, daß die örtlichen und überörtlichen Träger die Aufgaben der Sozialhilfe als Selbstverwaltungsangelegenheit durchführen,
- Neueröffnung der Möglichkeit für kreisangehörige Gemeinden, auch Aufgaben des überörtlichen Trägers der Sozialhilfe durchzuführen,

- Erweiterung der vorläufigen Hilfeleistung durch kreisangehörige Gemeinden in bezug auch auf den überörtlichen Träger, wenn der örtliche Träger nicht rechtzeitig tätig werden kann.

Eine differenzierende Einschätzung nimmt der NWStGB allerdings zu der mit dem Entwurf von § 6 vorgesehenen Experimentierklausel ein:

Uneingeschränkt unterstützt wird zunächst das Anliegen der Landesregierung, unter Beachtung der noch geltenden Vorgaben des § 96 BSHG in das AG-BSHG eine Experimentierklausel einzufügen, um im Hinblick auf eine weitere Zusammenführung von Aufgaben- und Finanzverantwortung eine sachgerechte Zuordnung von Sozialhilfearbeiten auf die entsprechenden Träger der Sozialhilfe zu erproben. Der NWStGB bekräftigt die bereits den zuständigen Landesressorts durch wiederholte Stellungnahmen bekannte Forderung nach einer Übertragung der Aufgaben- und Finanzverantwortung bei der allgemeinen Sozialhilfe auf die kreisangehörigen Kommunen, sobald das Bundesrecht dies zuläßt, und zwar unter Einfluß auch von einzelnen Aufgaben aus dem Bereich der Hilfe in besonderen Lebenslagen.

Bereits heute haben die kreisangehörigen Städte und Gemeinden bei den ihnen bereits weitgehend zur Durchführung übertragenen Aufgaben des örtlichen Trägers der Sozialhilfe nachgewiesen, daß die erforderliche Fachlichkeit für Aufgaben der Hilfe zum Lebensunterhalt, aber auch für Teile der Hilfe in besonderen Lebenslagen vorliegt. Die einschlägige Untersuchung der Kienbaum-Unternehmensberatung zu Möglichkeiten einer Zuständigkeitsverlagerung im Bereich der Sozialhilfe kommt dementsprechend auch zu der Einschätzung, daß neben der allgemeinen Sozialhilfe einschließlich der Hilfe zur Arbeit auch weite Teile der Hilfe in besonderen Lebenslagen durch alle kreisangehörigen Städte und Gemeinden bearbeitet werden können. Dennoch unterstützt der NWStGB die Sammlung weiterer Erfahrungen mit Modellen, bei denen die Kreise kreisangehörige Städte und Gemeinden in noch größerem Umfang als bisher mit der Durchführung der ihnen als örtlichem Träger obliegenden Aufgaben betrauen. Die nach Durchsetzung einer Öffnungsklausel in § 96 BSHG sich ergebenden Gestaltungsmöglichkeiten für das Land sollten dann aufgrund dieser Erfahrungen in möglichst umfassender Weise genutzt werden.

Im Vorfeld formeller Zuständigkeitsverlagerungen im Sozialhilfebereich sieht der NWStGB daneben seit längerem die Notwendigkeit, den Ansatz bisher partnerschaftlich entwickelter Modelle auf Kreisebene weiter zu verbreitern. Bislang war eine Änderung des AG-BSHG zur rechtlichen Absicherung von Beteiligungsmodellen und zur Festlegung von Beteiligungsquoten bis zur Entscheidung über die Initiative für ein Zuständigkeitslockerungsgesetz zurückgestellt worden. Nachdem auch aktuell das weitere Schicksal dieser Länderinitiative offen ist, teilt der NWStGB die Auffassung der Landesregierung, daß bei dieser Sachlage unabhängig von der zu erwartenden Änderung des § 96 BSHG zeitnah eine Neufassung des AG-BSHG vorgenommen werden sollte.

Ziel einer Neufassung des AG-BSHG ist es aus Verbandssicht, die Zusammenführung von Aufgaben- und Finanzverantwortung in dem bisher ausschließlich möglichen Teil der Durchführungsverantwortung zu verstärken und auch im Hinblick auf finanzielle Modalitäten zur Verteilung der mit den Sozialhilfearbeiten verbundenen Lasten weitere Erfahrungen zu sammeln, die bei einer künftigen Zuständigkeitsregelung im Bereich der Sozialhilfe genutzt werden können. Darüber hinaus – und insoweit unterscheidet sich der weitergehende Ansatz des NWStGB deutlich von der im Landeskabinett bisher festgelegten Linie – muß es aber möglich sein, nicht nur den Status Quo einer einvernehmlichen Festlegung von Beteiligungsmodellen abzusichern und sogar noch mit einem Erprobungsvorbehalt zu versehen. Die positiven Erfahrungen mit den bisher auf freiwilliger Grundlage durchgeführten Beteiligungsmodellen in einer Reihe nordrhein-westfälischer Kreise müssen vielmehr in eine umfassendere grundsätzliche Beteiligungsregelung einfließen. Auch die vom NWStGB durchgeführten Seminare „Hilfe zur Arbeit“ in der zweiten Jahreshälfte 1998 erbrachten ein einmütiges Meinungsbild zu einer konsequenteren und strikteren Beteiligung kreisangehöriger

Gemeinden an den Sozialhilfeaufwendungen. Deutlich wurde dabei allerdings auch, daß bei besonders gravierenden Auswirkungen für einzelne Gemeinden aufgrund ihrer – im Vergleich zu den anderen Kommunen im Kreisgebiet - besonderen soziostrukturellen Situation finanzielle Ausgleichsregelungen möglich sein müssen, zumindest solange der jetzige Soziallastenansatz nicht grundlegend weiterentwickelt worden ist.

Demgegenüber sieht die im Regierungsentwurf zu § 6 Abs. 1 vorgesehene Regelung nach wie vor eine einvernehmliche Lösung für Kreisbeteiligungsmodelle vor, die nach den Erfahrungen der jüngsten Zeit allerdings nicht in dem sozialhilfepolitisch, finanzpolitisch und kommunalpolitisch erwünschten Umfang erreicht werden können. Der NWStGB erwartet von einer strikteren Regelung zur Umsetzung von Beteiligungsmodellen mehr Transparenz, zusätzliche Impulse bei der Durchführung der Sozialhilfeaufgaben durch die kreisangehörigen Gemeinden sowie Anreizfunktionen, verstärkt gemeindliche Aktivitäten zur Vermeidung von Sozialhilfebedürftigkeit vorzunehmen und hiervon auch unmittelbar zu profitieren. Zur weiteren Begründung für diese Auffassung wird nicht nur auf die Ergebnisse des Kienbaum-Schlußberichts, sondern auch auf die vorliegenden Erfahrungsberichte aus mehreren Kreisen mit unterschiedlichen Beteiligungsmodellen verwiesen.

Ergänzend zu dem von der Landesregierung mit § 6 Abs. 1 verfolgten Anliegen muß deshalb eine landesrechtliche Regelung geschaffen werden, die dem genannten Gesichtspunkt der stärkeren Zusammenführung von Aufgaben- und Finanzverantwortung bei der Sozialhilfe konsequenter Rechnung trägt und in der Ausgestaltung ein ausgeglichenes Verhältnis von Eigenverantwortung kreisangehöriger Kommunen und bisher durch die Kreisumlage erreichter Ausgleichsfunktion des Kreises sicherstellt. Der NWStGB geht nach den bisher zu dieser Thematik durchgeführten Erörterungen davon aus, daß eine häftige Gewichtung beider Gesichtspunkte aufgrund der bisherigen Erfahrungen mit prozentualen Beteiligungssätzen anderer Länder und insbesondere den bisherigen Erkenntnissen in den sog. Reformkreisen Nordrhein-Westfalens am besten gerecht wird.

Darüber hinaus sollte eine gesetzliche Regelung aber ein bestimmtes Beteiligungsmodell nicht zementieren, gerade auch um weitergehende Erfahrungen für spätere Zuständigkeitsverlagerungen einschließlich zugehöriger Finanzierungsregelungen zu erschließen. Der von der Landesregierung bisher bevorzugte Erprobungscharakter könnte deshalb für Vereinbarungen von Kreisen und Gemeinden nutzbar gemacht werden, die von einer gesetzlichen Grundregel abweichen. Während für derartige abweichende Vereinbarungen ein Einvernehmen in der Natur der Sache liegt, hält der NWStGB die gesetzliche Festlegung einer bis zu 50 %-igen Beteiligung der Gemeinden an den Sozialhilfelasten für richtig.

Für beide alternative Regelungstatbestände muß allerdings gewährleistet sein, daß Städte und Gemeinden bei erheblichen strukturellen Unterschieden im Kreisgebiet für den Fall, daß sie von einer strikten Anwendung der 50 %-Regel besonders gravierend und unangemessen getroffen würden, finanzielle Ausgleichsregelungen erhalten. Im Fall der gesetzlich fixierten 50 %-Marke bedarf es hierzu einer ausdrücklichen gesetzlichen Klarstellung, wobei auch in der Begründung des Gesetzgebers zum Ausdruck kommen sollte, daß es sich insoweit grundsätzlich um Ausnahmeregelungen handelt. In der Begründung sollten exemplarisch Kriterien aufgelistet werden, an denen der Kreistag seine Ermessensentscheidung zu orientieren hat. Nach Auffassung des NWStGB kommen beispielsweise Kombinationen folgender Kriterien in Betracht: Einwohnerzahl, Zahl der arbeitslos Gemeldeten und der Langzeitarbeitslosen, Zahl der Obdachlosen, Zahl der Sozialwohnungen im erster Förderweg.

Soweit im Einvernehmen von Kreis und Gemeinden vom gesetzlichen Beteiligungstypus abweichende Vereinbarungen festgelegt werden sollen, ist im Hinblick auf die mögliche Einflußnahme einzelner Gemeinden eine gesonderte Regelung für einen Härteausgleich entbehrlich. Allerdings sollten die entsprechenden Erfahrungen aus den Beteiligungsmodellen dem MASSKS für die weiteren Überlegungen für spätere Zuständigkeitsverlagerungen zugänglich gemacht werden. Die weit darüber hinausgehenden Vorstellungen der Landesregie-

zung zu Auskunftspflichten in § 6 Abs. 2 können vom NWStGB demgegenüber nicht mitgetragen werden.

In den bisherigen Erörterungen des kommunalen Raums zu einer Verbreiterung des Ansatzes von Beteiligungsmodellen auf Kreisebene wurde deutlich, daß die vom NWStGB vertretene Position für eine Stufenregelung zur Beteiligung an den Sozialhilfenaufwendungen auch im Verhältnis des überörtlichen Trägers der Sozialhilfe zu den Kreisen und kreisfreien Städten nutzbar gemacht werden können und sollten. Unbeschadet der Diskussion über die jetzt schon nach Bundesrecht mögliche Verlagerung von Zuständigkeitsänderungen im Rahmen von § 100 BSHG und im Vorfeld der Ausgestaltung eines umfassenderen Sozialhilfeansatzes im ÖFG unterstützt der Verband deshalb die Regelung einer entsprechenden Anwendung der für das Verhältnis von Kreis und Gemeinden entwickelten Vorstellungen. Zusammenfassend und in Übereinstimmung mit den am 2.2.1999 von den kommunalen Vertretern gemeinschaftlich entwickelten Vorschlägen fordert der NWStGB deshalb folgende Regelung für einen neuen § 6 AG-BSHG:

- (1) Soweit die Kreise gem. § 3 kreisangehörige Gemeinden zur Durchführung der Aufgaben heranziehen, tragen die Gemeinden 50 % der Aufwendungen. In Fällen eines erheblichen strukturellen Ungleichgewichts im Kreisgebiet kann der Kreistag Regelungen für einen Härteausgleich durch Satzung festlegen.
- (2) Um die Zusammenführung der Aufgaben- und Finanzverantwortung zu erproben, können Kreise und kreisangehörige Gemeinden auch eine von Abs. 1 abweichende Verteilung der Sozialhilfenaufwendungen vereinbaren. Ziel, Inhalt, Dauer und Verfahren entsprechender Vorhaben teilen die Kreise dem für das Sozialhilferecht zuständigen Ministerium mit.
- (3) Soweit der überörtliche Träger der Sozialhilfe Kreise und kreisfreie Städte gem. § 3 zur Durchführung von Aufgaben heranzieht, gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.

### **Artikel 13: Verordnung zur Ausführung des Bundessozialhilfegesetzes**

Der NWStGB stimmt den im Verordnungsentwurf vorgesehenen Regelungen ohne Änderungs- und Ergänzungsvorschläge zu. Sie sind unter dem Gesichtspunkt der Rechtsbereinigung und Übersichtlichkeit sinnvoll und konsequent in der Umsetzung.

Aus Sicht der kreisangehörigen Kommunen ist allerdings die Aussage in der Begründung zu § 2 Abs. 1 Nr. 1 zu eng gefaßt, daß über eine Entscheidung zur Verlagerung der stationären Hilfe zur Pflege auf die örtlichen Träger der Sozialhilfe frühestens nach Auswertung der Jahresrechnungsstatistiken 1998/99 zur Pflegeversicherung getroffen werden kann. Angesichts der Tatsache, daß die Kreise bereits heute ganz weitgehend mit der Durchführung von Aufgaben der überörtlichen Träger betraut sind und die in den Grundzügen sich bereits abzeichnende Verwaltungsstrukturreform den zeitlichen Druck für eine Zuständigkeitsänderung deutlich verstärkt, halten wir eine Einstiegsentscheidung schon im Verlaufe des Jahres 1999 für vorstellbar. Mit einer derartigen Einstiegsentscheidung könnte die ggf. stufenweise Verlagerung von Zuständigkeiten des überörtlichen Trägers auf den örtlichen Träger der Sozialhilfe eingeleitet werden. Eine umfassende Zuständigkeitsverlagerung ist allerdings auch nach Auffassung des NWStGB von der Vorlage tragfähiger Finanzierungskonzepte abhängig. Vor diesem Hintergrund wird angeregt, die Begründung zu § 2 Abs. 1 Nr. 1 offener zu fassen.

### **Artikel 14: Änderung des 1. Gesetzes zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes**

Der NWStGB begrüßt die Klarstellung, daß das Land die für die Wahrnehmung der Aufgabe nach § 89 d SGB VIII erforderlichen Finanzmittel zur Verfügung stellt (§ 15 a Satz 2 des An-

derungsgesetzes). Über die Ansiedlung der Aufgabe muß nach endgültiger Beschlußfassung über die Ausgestaltung der Mittelebene neu entschieden werden.

Der NWStGB setzt sich im übrigen nachdrücklich dafür ein, daß über eine Experimentierklausel im AG-KJHG interkommunale Kooperationsmodelle ermöglicht werden. Insbesondere soll auch kreisangehörigen Kommunen, die nicht Große oder Mittlere kreisangehörige Stadt sind, ermöglicht werden, eine Kooperation mit einer kreisangehörigen Stadt einzugehen, die bereits zum örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe bestimmt ist.

Nach der geltenden Rechtslage werden Große und Mittlere kreisangehörige Städte durch Rechtsverordnung zu örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe bestimmt. Unabhängig von der seitens des NWStGB geforderten Absenkung des Schwellenwertes von 25.000 Einwohnern für Mittlere kreisangehörige Städte (vgl. NWStGB-Position zu Art 2 – Änderung des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit) soll auch kleineren Kommunen unterhalb des Schwellenwertes die Möglichkeit eröffnet werden, eine ortsnahe Versorgung der Bevölkerung mit Leistungen der Jugendhilfe durch ein eigenes Jugendamt vorzunehmen. Zunehmend sind kleinere kreisangehörige Städte und Gemeinden an der Errichtung eines Jugendamtes interessiert, wobei vor allen Dingen folgende Gründe genannt werden:

- orts- und bedürfnisnähere Aufgabenerfüllung auf dem Gebiet der öffentlichen Jugendhilfe,
- gezieltere und wirtschaftlichere Verwendung der eingesetzten Finanzmittel,
- mögliche finanzielle Entlastungseffekte gegenüber der jetzigen Finanzierung über die differenzierte Kreisumlage sowie
- allgemein größere Bürgernähe.

Es wird deutlich, daß finanzielle Erwägungen bei den Gemeinden keineswegs im Vordergrund stehen, zumal im Einzelfall denkbare Einsparungen eine finanzielle und personelle Ausstattung der Jugendämter ermöglichen würden, die nicht nur die Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben gewährleistet, sondern darüber hinaus Gestaltungsspielräume schafft, die für eigene Schwerpunkte genutzt werden könnten. Wirtschaftlichkeitsgesichtspunkte stehen nach Auffassung des NWStGB insofern nicht im Widerspruch zu den Interessen der Kinder- und Jugendarbeit vor Ort, sondern tragen dazu bei, Aufgaben der öffentlichen Jugendhilfe dem Sinn und Zweck des Kinder- und Jugendhilferechts entsprechend effizient und nachfrageorientiert wahrzunehmen.

Unter Hinweis auf die insoweit restriktiven Regelungen im Bundesrecht (§ 69 Abs. 2 SGB VIII) hat die Landesregierung gegenüber dem Landtag erst kürzlich die Auffassung vertreten, daß kreisangehörige Gemeinden unterhalb des Schwellenwertes zwar im Einvernehmen mit dem Kreis in Teilbereichen Jugendhilfeaufgaben übernehmen dürfen, zu einer vollen Funktionsübernahme als örtlicher Träger der Jugendhilfe jedoch nicht berechtigt und verpflichtet sind. Auch zwei Kommunen, die gemeinsam den Schwellenwert überschreiten, könnten nicht gemeinsam die Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe wahrnehmen, weil sie nicht die Voraussetzungen des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit erfüllen (vgl. LT-Drs. 12/3622).

Der NWStGB ist allerdings der Ansicht, daß man im Rahmen einer Experimentierklausel im AG-BSHG ein sog. Andock-Modell erproben soll, bei dem eine kleinere kreisangehörige Gemeinden eine Kooperation mit einer Stadt eingehen kann, die schon zum örtlichen Träger bestimmt ist und ein eigenes Jugendamt errichtet hat. Anknüpfen kann man mit einer derartigen Experimentierklausel an die bereits 1992 vom damaligen MAGS vertretene Auffassung, wonach für den in § 69 Abs. 2 Satz 2 SGB VIII angesprochenen Ausnahmefall, daß durch die Zulassung von kreisangehörigen Jugendämtern die Funktionsfähigkeit eines nur noch für die „Restgemeinden“ zuständigen Kreisjugendamtes gefährdet würde, Gemeinschaftslösungen zur Sicherstellung einer sachgerechten Erfüllung der Jugendhilfeaufgaben im Kreisgebiet für zulässig erachtet werden.

Konkret schlägt der NWStGB deshalb die Aufnahme einer Experimentierklausel in das AG-KJHG für die Durchführung von Modellversuchen in ausgewählten Kommunen vor, bei denen durch Abschluß öffentlich-rechtlicher Vereinbarungen ein Grundverhältnis zur Regelung aller mit der Wahrnehmung der Jugendhilfeaufgaben zusammenhängenden Organisations- und Finanzierungsfragen geschaffen und die Überleitung der Aufgaben in die eigene Zuständigkeit erprobt wird. Eine solche Klausel müßte nach Auffassung des NWStG folgende Regelungsbereiche abdecken:

- Möglichkeit einer Überleitung der örtlichen Trägerschaft der öffentlichen Jugendhilfe für Gemeinden außerhalb der Schwelle zur Mittleren kreisangehörigen Stadt von der Kreisebene auf einen kreisangehörigen örtlichen Träger durch die Oberste Landesjugendbehörde.
- Antrag der Gemeinde und förmlich erklärte Übernahmebereitschaft des übernehmenden Trägers als formelle Voraussetzung einer Aufgabenübertragung,
- Regelung aller Organisations- und Finanzierungsfragen durch obligatorische öffentlich-rechtliche Vereinbarungen zwischen den Kooperationspartnern als materielle Übertragungsvoraussetzung,
- Erweiterung des beim übernehmenden örtlichen Trägers bestehenden Jugendhilfeausschusses um Vertreter der durch das Jugendamt mitzuversorgenden Gemeinden unter entsprechender Modifikation der bisherigen §§ 4 und 5 AG-KJHG,
- Regelung der Voraussetzungen und Folgen einer Kooperationsbeendigung (von Gesetzes wegen eintretender Rückfall oder formgebundene Rückübertragung der örtlichen Trägerschaft auf die Kreisebene).

Der NWStGB setzt sich zusammenfassend dafür ein, bereits im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens für ein 1. Modernisierungsgesetz und im Vorfeld denkbarer Änderungen des Kinder- und Jugendhilfegesetzes im SGB VIII im Zusammenhang mit der Bundesratsinitiative für ein Zuständigkeitslockerungsgesetz interkommunale Kooperationsmodelle im Bereich der öffentlichen Jugendhilfe über eine Experimentierklausel im AG-KJHG zu ermöglichen.

### **Artikel 15: Änderung des Landesplanungsgesetzes**

Die mit der Novelle zum Landesplanungsgesetz intendierte Anpassung an die mit der Reform der Gemeindeordnung vorgenommene Änderung der Stellung des Bürgermeisters wird seitens des NWStGB begrüßt. Gegenüber den bisherigen gesetzlichen Bestimmungen zum Bezirksplanungsrat bringen die Änderungsvorschläge eine deutlich größere Flexibilität.

Ausdrücklich wird aus Verbandssicht unterstützt, daß nach der Neuregelung eine freie Entscheidung darüber besteht, ob aus einer Kommune ein Ratsmitglied oder der hauptamtliche Bürgermeister Mitglied des Bezirksplanungsrates wird. Ferner ist es konsequent, daß die Funktion als beratendes Mitglied nicht mehr auf die Verwaltungsspitze beschränkt wird, sondern Gemeinden und Kreise eigenverantwortlich die Vertreter mit beratender Befugnis beim Bezirksplanungsrat bestimmen.

Insgesamt stimmen wir allen 7 Vorschlägen zur Änderung des Landesplanungsgesetzes mit der hierzu vorgenommenen Begründung zu.

Im Zusammenhang mit der Änderung des Landesplanungsgesetzes im Rahmen des 1. Modernisierungsgesetzes erlauben wir uns den weitergehenden Hinweis, daß nach Auffassung des NW Städte- und Gemeindebundes eine baldige umfassende Novellierung des Landesplanungsgesetzes unabdingbar ist. Aufgabe muß dabei zum einen die Umsetzung des erst

kürzlich mit dem BauROG geänderten Raumordnungsgesetzes sein. Als Schwerpunkte sehen wir ferner die aus unserer Sicht schon überfällige und wegen der Verwaltungsstrukturreform nicht weiter verschiebbare Umgestaltung von Aufgabe, Funktion und Organisation des Bezirksplanungsrates und eine angemessene Weiterentwicklung des bereits im Landesplanungsgesetz angelegten Gegenstromprinzips.

Auf der Grundlage von Thesen zum Verhältnis von Landes- und Regionalplanung zur kommunalen Planungshoheit wird der NWStGB-Ausschuß für Landesplanung in den kommenden Wochen bereits entwickelte Vorstellungen zur Zielrichtung und Umsetzung von Änderungsvorschlägen insbesondere zum Landesplanungsgesetz konkretisieren. Das Ministerium für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft wird deshalb aufgefordert, frühzeitig eine gemeinsame Debatte zu den aufgezeigten komplexen Themenstellungen zu unterstützen.

#### **Artikel 16: Änderung des Schulverwaltungsgesetzes**

Der Nordrhein-Westfälische Städte- und Gemeindebund teilt die Auffassung, daß eine Ausstattung der schulinternen Verwaltung mit einer modernen Sachausstattung wünschenswert ist. Diese Feststellung gilt allerdings nicht nur für die Schulverwaltung, sondern für die kommunale Verwaltung insgesamt.

Eine "am allgemeinen Stand der Technik orientierte Sachausstattung" bedingt jedoch gerade in dem in der Gesetzesbegründung angesprochenen Bereich der Ausstattung mit Computern einen enormen Investitionsbedarf. Über die gesamte Breite kommunaler Selbstverwaltungsaufgaben läßt sich angesichts der problematischen Finanzsituation vieler Städte und Gemeinden ein dauerhaftes Schritthalten der Ausstattung mit dem sich immer schneller verändernden Stand der Technik keinesfalls gewährleisten. Es ist auch fraglich, ob eine Orientierung am "allgemeinen Stand der Technik" überhaupt sinnvoll und notwendig ist. Die Entscheidung darüber, welche Sachausstattung für eine angemessene Aufgabenerledigung geboten ist, ist grundsätzlich eine Angelegenheit der kommunalen Selbstverwaltung. Mit der vorgesehenen Änderung würde das Land nachhaltig in diesen Selbstverwaltungsbereich der Kommunen eingreifen und eine Grundlage schaffen für eine für das Schulklima möglicherweise sehr schädliche Anspruchshaltung der betroffenen Einrichtungen.

Der offensichtliche Versuch, durch die Änderung des § 30 Schulverwaltungsgesetz die zwischen dem Land und den kommunalen Spitzenverbänden bestehende Kontroverse über die Kostentragungspflicht hinsichtlich der sogenannten "NRW-PC" zu beenden, ist auch aus systematischen Gründen verfehlt. Im Gegensatz zu zahlreichen anderen Vorschriften des Modernisierungsgesetzes sollen hier nicht etwa Freiräume hinsichtlich der Art und Weise der Aufgabenerledigung geschaffen werden, sondern es würde ein zusätzlicher Standard mit unübersehbaren finanziellen Auswirkungen geschaffen.

Die vorgesehene Änderung kann daher nicht mitgetragen werden.

#### **Artikel 17: Änderung des Gesetzes über den Vorbereitungsdienst für die Laufbahn des gehobenen und höheren Forstdienstes im Lande Nordrhein-Westfalen**

Hierzu werden von seiten des NWStGB keine Anmerkungen gemacht.

#### **Zusätzlich:**

#### **Änderung der Verordnung über die Bestimmung der zuständigen Behörden nach der Straßenverkehrs-Ordnung**

Ergänzend zu den von der Landesregierung mit dem 1. Modernisierungsgesetz verfolgten Rechtsänderungen setzt sich der Nordrhein-Westfälische Städte- und Gemeindebund nachdrücklich dafür ein, die bislang den Großen und Mittleren kreisangehörigen Kommunen vor-

behaltenen Aufgaben nach der Straßenverkehrs-Ordnung allen Städten und Gemeinden zu übertragen. Eine stärker eigenverantwortliche Wahrnehmung von StVO-Aufgaben mit Ortsbezug führt nach Auffassung des Verbandes zu einer sinnvollen Verzahnung planerischer, wegerechtlicher und straßenverkehrsrechtlicher Aspekte und trägt der Kompetenz der Städte und Gemeinden im Rahmen ihrer Funktion als Bauasträger und bei der Verkehrs(entwicklungs)planung Rechnung.

Im Bereich der Wahrnehmung von Aufgaben nach der StVO hat sich die im geltenden Recht bereits verwirklichte Zuständigkeit der örtlichen Ordnungsbehörden der Mittleren und Großen kreisangehörigen Städte für Aufgabenbereiche mit starkem örtlichen Bezug bewährt. Insbesondere die zur Ausübung übertragenen Befugnisse des § 45 StVO und die damit eröffneten Möglichkeiten zur Verkehrsregelung und -lenkung ergänzen sinnvoll die weiteren kommunalen Kompetenzen in planerischer, wegerechtlicher und straßenverkehrsrechtlicher Hinsicht. Vor allem die Einrichtung von Fußgängerzonen, verkehrsberuhigten Bereichen und Tempo-30-Zonen wird hierdurch spürbar erleichtert. Es entfällt der Abstimmungsbedarf, der bei gestufter Aufgabenwahrnehmung und Anordnungsbefugnis des Kreises mit der Herstellung des nach § 45 Abs. 1b S. 2 StVO erforderlichen gemeindlichen Einvernehmens einhergeht; zumal für die nachfolgende Beschaffung und Anbringung der Verkehrszeichen gemäß § 45 Abs. 5 StVO ohnehin der Bauasträger, in der Regel also die Gemeinde, zuständig ist.

Vor diesem Hintergrund liegt es nahe, auch kleineren Kommunen unterhalb der Schwelle der Mittleren kreisangehörigen Stadt eine Möglichkeit zu eröffnen, die bislang schon durch die Großen und Mittleren kreisangehörigen Städte wahrgenommenen Aufgaben der Straßenverkehrsbehörde in die eigene Zuständigkeit zu überführen. Sachliche Gründe für die bisherige Differenzierung nach Größenklassen sind nicht erkennbar. Auch unterhalb der Schwelle von 25.000 Einwohnern sind die nordrhein-westfälischen Städte und Gemeinden von ihrer Verwaltungskraft her durchaus in der Lage, straßenverkehrsbehördliche Aufgaben mit starkem Ortsbezug funktionsgerecht wahrzunehmen. Diese Einschätzung wird auch durch einen Vergleich mit in anderen Bundesländern getroffenen Zuständigkeitsregelungen bestätigt, wonach z.T. Gemeinden mit mehr als 5.000 Einwohnern für Aufgaben nach § 45 StVO zuständig sind oder ab 7.500 Einwohnern als örtliche Ordnungsbehörde auch Straßenverkehrsbehörde sind.

Von dieser Forderung unberührt bleibt die vom Verband vertretene Position im Hinblick auf eine generelle Absenkung der Einwohnerschwellenwerte für Mittlere und Große kreisangehörige Städte (vgl. Stellungnahme zu Art. 2 – Änderung des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit). Durch eine Absenkung der Schwellenwerte würde zwar dem Anliegen einer weitergehenden Kommunalisierung auch straßenverkehrsrechtlicher Aufgaben und Befugnisse ansatzweise entsprochen. Die mit einer weitergehenden Aufgabenverlagerung auf alle Städte und Gemeinden verbundene Chance einer besseren Verzahnung straßenverkehrsrechtlicher, wegerechtlicher und verkehrspolitischer Aspekte würden allerdings bei weitem nicht ausgeschöpft.

Zusammenfassend fordert der NWStGB deshalb eine Änderung der Verordnung über die Bestimmung der zuständigen Behörden nach der Straßenverkehrs-Ordnung mit dem Ziel, allen Städten und Gemeinden die bislang den Großen und Mittleren kreisangehörigen Kommunen vorbehaltenen Aufgaben nach der Straßenverkehrs-Ordnung zu übertragen.